AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 20.** Sandomierz, den 15. November 1916.

INHALT:

1.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin!

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolische König von Ungarn und Seine Majestät der deutsche Kaiser, getragen von dem festen Vertrauen auf den endgiltigen Sieg ihrer Waffen und von dem Wunsche geleitet, die von ihren tapferen Heeren mit schweren Opfern der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbständigen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden.

Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreiches Polens bleibt vorbehalten. Das neue Königreich wird im Anschlusse an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaften finden, deren es zur freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In einer **eigenen Armee** sollen die ruhmvollen Überlieferungen der polnischen Heere früherer Zeiten und die Erinnerung an die tapferen polnischen Mitstreiter in dem Grossen Kriege der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation Ausbildung und Führung wird im gemeinsamen Einvernehmen geregelt werden.

Die verbündeten Monarchen geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, **dass sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreiches Polens** nunmehr unter gebotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die grossen westlichen Nachbarmächte des **Königreiches Polens aber werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen und seines nationalen Lebens frohen Staat mit Freude neuerstehen und aufblühen sehen.**

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Der General-Gouverneur:
KARL KUK m. p.
Feldzeugmeister.

2.

Konzert zu Gunsten des Roten Kreuzes in Sandomierz.

Allen, welche durch ihre persönliche Teilnahme oder Spenden zum besten Gelingen des am 22 Oktober zu Gunsten des roten Kreuzes veranstalteten Konzertes beigetragen haben wird der wärmste Dank ausgedrückt Das Konzert hat einen beträchtlichen Reinertrag von 2200 K. dem edlen Zwecke zugeführt.

3.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 13. Oktober 1916.

Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gebäck.

Auf Grund der Vrdg. des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 §§ 7 und 8 bestimme ich:

§ 1. Weizenfeinmehl darf weder rein, noch mit anderen Mehlen gemengt zur gewerbsmässigen Broterzeugung verwendet werden.

§ 2. Die gewerbsmässige Erzeugung von Brot darf nur in Form von Laiben oder Wecken im Mindestgewichte von einem russischen Pfund erfolgen.

Die gewerbsmässige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck (Semmel, Kipfel, Laibchen usw.) jeder Art, ist verboten.

Als gewerbsmässig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte

§ 3. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesonders für die Brotbereitung in Heilanstalten, sowie zu diätetischen und religiösen Zwecken, fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu bewilligen.

§ 4. Bäcker, Händler und sonstige Brotverkäufer sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken zu verabfolgen.

§ 5. Zur gewerbsmässigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art darf Weizen und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 50% des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

§ 6. Bäcker- und Zuckerbäckerwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern, sowie in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen oder Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen, sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl ist verboten.

§ 7. Bäcker, Zuckerbäcker und sonstige Verkäufer von Backware, sowie Gast- und Schankgewerbetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 8. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vrdg. des A. O. K. vom 19. August 1915, Nr. 80, betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Ausserdem kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 9. Die Bestimmungen für die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Heersverwaltung werden durch diese Vrdg. nicht abgeändert.

§ 10. Die Kreiskommandos sind verpflichtet die Durchführung dieser Verordnung durch Visitierung der Betriebs- und Verkaufsstätten der mehlverarbeitenden Gewerbe und Gastwirtschaften zu überwachen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

KARL KUK m. p.

Feldzeugmeister.

4.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 13. Oktober 1916.

Einschränkung des Fleischverbrauches.

Auf Grund der Verordnungen des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11 Juni 1916 § 8 und Nr. 68 vom 8 September 1916 § 1 bestimme ich:

§ 1 Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepöckeltem, geselchtem u. dergl.) Fleisch vom Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern, einschliesslich der Innereien dieser Tiere ist im Bereiche des M.-G.-G. am **Dienstag, Donnerstag** und **Samstag** jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

§ 2. Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entsprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen am **Montag, Mittwoch** und **Freitag** einer jeden Woche zulässig. An den übrigen Tagen bleiben die Schlachthäuser geschlossen.

§ 3. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fallen, insbesondere für Heilanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Vrdg. zu bewilligen.

§ 4 Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vrdg des Armeeoberkommandanten vom 19 August 1915, Nr. 39 (betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren) mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Überdies kann der Verfall der Schlachttiere, bzw. des aus denselben gewonnenen Fleisches, welches den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden. Erfolgt die Übertretung durch einen Gewerbetreibenden, so kann ausserdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 5 Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Vrdg. durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen. zu überwachen.

§ 6. Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Der k. u. k Militär-General-Gouverneur:
KARL KUK m. p.
Feldzeugmeister.

5.

Sperrstunde, Sonn- und Feiertagsruhe.

In Abänderung der im Amtsblatte Nr. 3 vom 1. März 1916 Absatz 3 kundgemachten Verordnung betreffend die Regelung der Sperrstunde sowie der Sonn- und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe treten hiemit nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1) An Sonn- und Feiertagen, ausgenommen das Fronleichnamsfest, den ersten Tag der Weihnachten und den Ostersontag dürfen alle Geschäfte von 8—11 Uhr vormittags offen gehalten werden, ausserdem die Lebensmittelgeschäfte noch eine Stunde Nachmittags und zwar von 5—6 Uhr. An den drei obangeführten Feiertagen dürfen nur die Lebensmittelgeschäfte von 8—10 Uhr vorm. offen sein.

2) Friseurläden und öffentliche Badeanstalten dürfen ihre Betriebsstätten an Sonn- und Feiertagen bis 2 Uhr nachmittags offen halten, an den obangeführten Hauptfeiertagen aber nur bis 11 Uhr vorm.

3) Erstklassige Restaurants, Kaffehäuser und Konditoreien in den Städten Sandomierz und Staszów können an diesen Tagen ununterbrochen offen gehalten werden, dagegen dürfen dieselben in anderen Ortschaften des Kreises so wie die übrigen Restaurants und Schanklokale im ganzen Kreise nur von 5. Uhr früh bis 10 Uhr Vormittag, von 12 bis 3 Uhr Nachmittag und von 5-9 Uhr abends offen gehalten werden.

Die Einreihung eines Restaurants in die erstklassigen hängt vom freien Ermessen des Kreiskommandos ab.

4) Die öffentliche Ausführung von gewerblichen Arbeiten sowie das Auf- bezw. Ausladen von Waren und deren Transport ist an Sonn-und Feiertagen verboten.

5) Unternehmungen, welche durch Einstellung des Betriebes auch nur an einem Tage empfindlich geschädigt würden wie Zuckerfabriken, Kalkbrennereien, Spiritusraffinnerien, Ringofenziegelein u. dgl sind von d r Sonn-bzw. Feiertagsruhe ausgenommen

6) Betriebe, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte, werden nach vorheriger Anmeldung beim Kreiskommando von der Sonntagsruhe ausgenommen.

7) In den Bäckereien ist an Sonn-und Feiertagen die Arbeit von Mitternacht bis 6 Uhr abends verboten.

8) Jüdische Geschafte, mit Ausnahme des einzigen in einer Ortschaft befindlichen Lebensmittelgeschäftes, dürfen ihre Betriebe an Samstagen und jüdischen Feiertagen einstellen, aber es werden ihnen aus dem Grunde keine, über die Bestimmungen des Punktes 1 dieser Verordnung hinausgehenden Erleichterungen an den Sonn- und katholischen Feiertagen gewährt.

Die Bestimmungen der obangeführten Verordnung (Abs. 3 Amtsblatt Nr. 3) betreffend die Sonn und Feiertagsruhe in den Tabaktrafiken sowie die Polizeisperrstunde im Schankgewerbe bleiben weiterhin ohne Änderung.

6.

Aufnahmsbedingungen und Gebühren der zum Finanzwachdienste sich freiwillig meldenden Zivileinwohner.

Mit Bezug auf die Kundmachung Nr. 5 Amtsblatt Nr. 15 1916 wird auf Grund des Erlasses des Militär-General-Gouvernement vom 5. Oktober 1916 F. A. Nr 106502 folgendes verlautbart:

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlass M. V. P. Op. Nr. 66390|16, die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden ist nebst **physischer** Eignung.

a). die volle Beherschung der Polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug).

b). eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz:

c). makelloses Vorleben:

d). ein Alter von über 18 bis höchstens 52 Jahren;

e). Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche:

f). schliesslich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses, zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden disziplinar und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diese Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1). das jeweilige Etappenrelutum (derzeit täglich):	3 Kr	90 H.
2). Löhnung täglich . . .	2 „	74 „
3). Feldzulage „	1 „	20 „

von 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung u. zw. 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe u. 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. k. Kreiskommando persönlich zu überreichen.

7.

Beschlagnahme von Talg, Knochen, Knochenfett, Olein, Stearin und Leimleder.

Auf Grund der Verordnung des A. O. K. M. V Nr. 10433 P vom 13 2 1916 bestimme ich:

1) Der gesammte rohe und geschmolzene Talg sowie alle Knochen und Knochenfette von den Zivilschlächtereien, Olein, Stearin und Leimleder sind zu Gunsten der k. u. k. Militärverwaltung beschlagnahmt und ist infolgedessen jeder Verkehr in diesen Artikeln untersagt.

Die Beschlagname betrifft sowohl die vorrätigen als auch die in Hinkunft vorkommenden Talg und Knochenmengen.

2) Sowohl der Talg und das Knochenfett als auch die Knochen werden durch hiezu vom W A des k. u. k. Militärgeneralgouvernement legitimierte Personen übernommen. Der Übernahmpreis betragt:

für geschmolzenen Talg	5	K	—	h pro kg
„ Kerntalg	2	„	50	„ „ „
„ Ausschnitt Talg	1	„	50	„ „ „
„ Knochenfett	4	„	—	„ „ „
„ Olein	5	„	50	„ „ „
„ Stearin	8	„	—	„ „ „
„ Knochen	15	„	—	„ „ „
„ Leimleder	30	„	—	„ „ „

3 Die in den Seifensiedereien und Gerbereien vorrätigen Fettmengen unterliegen ebenfalls obiger Beschlagnahme und werden denselben künftighin die zum Fortbetrieb notwendigen Fettstoffe durch das Militärgeneralgouvernement zugewiesen.

4) Sämtliche Vorräte an obengenannten Artikeln sind dem Kreiskommando innerhalb 8 Tagen vom Kundmachungstage an gerechnet anzuzeigen.

5) Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallt mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

Die nichtangemeldeten Knochenmengen verfallen zugunsten der Militärverwaltung.

Diese Verordnung tritt mit dem Kundmachungstage in Kraft.

8.

Höchstpreise für Altgummisorten.

Laut Verordnung des A. O. K. M V. Nr. 67815|P vom 25|7 1916 wurden zur Erlangung günstiger Ergebnisse beim Einkaufe von Altgummi seitens des K. M. (Abtlg. 5|M Nr. 10429 vom 27|6. 1916) mit Rücksicht auf den seit der letzten Preisbestimmung verstrichenen Zeitraum die nachstehenden Höchstpreise für Altgummisorten festgesetzt:

Autopneu glatt	2	K	34	h pro kg
„ beraubt	2	„	34	„ „ „
„ mit Stollen	1	„	60	„ „ „
Fiakerpneu	1	„	60	„ „ „
Vollgummireifen mit Eisen	—	„	46	„ „ „
„ ohne Eisen	4	„	60	„ „ „
Fiakervollgummireifen	1	„	60	„ „ „
Fahrraddecken	—	„	70	„ „ „
Sammelgummi mit Einlage	—	„	16	„ „ „
„ ohne Einlage	1	„	55	„ „ „
Gummiabsätze	—	„	35	„ „ „
Galoschen	1	„	50	„ „ „
Fahrradschläuche schwimmend	7	„	—	„ „ „
„ grau	7	„	—	„ „ „
Schläuche mit Drahtspirale	—	„	60	„ „ „
Autoschläuche rot oder grau	7	„	—	„ „ „

Die Preise verstehen sich ab Sosnowice.

9.

Kontrolle der Melasse.

Um Missbräuche im Verkehr mit Melasse hintanzuhalten wird ad Vdg. des M. G. G. vom 14. Sept. 1916 Z. E Nr. 105417 verfügt:

Die bei Melasskäufen vereinbarten Preise gelten für eine Dichte der gelieferten Melasse von 40° Beaume gemessen bei Zimmertemperatur (16-20° c.).

Wenn gelieferte Melasse bei der Übernahme eine geringere Dichte als 40° Beaume zeigt, so ist für jeden Grad Beaume 1|33 des pro 100 kg. vereinbarten Kaufpreises in Abzug zu bringen, wenn die Dichte noch mehr als 35° Beaume beträgt. Bei Melasselieferungen, wo die Ware 35° Beaume oder weniger beträgt, ist für jeden Grad Beaume der Preis pro 100 kg. um 1|20 desselben zu vermindern

Melasse unter von einer Dichte von 30° Beaume und solche die deutlich sauer reagiert, ist nicht lieferbar.

Für jedes Grad Beaume, den die gelieferte Melasse über 40° Beaume zeigt, ist der Kaufpreis pro 100 kg. um 1|40 desselben zu erhöhen. Jedoch darf

diese höhere Dichte nur durch höhere Konzentration und nicht durch irgendwelche Zusätze, welche solche Melasse von der Lieferbarkeit ausschliesst, bedingt sein.

10.

Zuweisung von Fettsäure den Seifensiedereien.

Auf Grund der Verordnung V. A. 57083 wird verlautbart:

1) Die Seifensiedereien haben beim M. G. G. um Zuweisung von Fettsäure anzusuchen, wobei das Quantum der im letzen Jahre erzeugten Seife anzugeben ist.

2) Aus der zugewiesenen Menge Fettsäure ist eine 30 oder 40%-ige Fettsäure enthaltende Seife zu fabrizieren. Der Gehalt an Fettsäure muss auf jedem Stück Seife deutlich eingeprägt erscheinen.

3) Der Preis der Fettsäure wird bis auf weiteres mit 5 K per 1 kg festgesetzt.

4) Der Verkaufspreis für

30% Fettsäure enthaltende Seife beträgt K 2.50 per kg
40% " " " " " 3 — " "

5) Als Füllung für die Seife darf nur Wasserglas verwendet werden.

6) Die Seife darf nur in Stucken a 1 Pfund =400 Gramm in Verkehr gesetzt werden.

7) Über die zugewiesene Fettsäure, sowie die fabrizierte und verkaufte Seife ist ein genaues Verzeichniss zu führen, dessen Einsicht den Kontrollorganen jederzeit freistehen muss.

8) Jede Übertretung dieser Verordnung wird im Sinne der Verordnung WA. Nr. 57083 bestraft.

11.

Verwendung des Petroleum oder Rohöl als Betriebsstoff.

Ad M. G. G. Vdg vom 14. September 1916 W. F. Nr. 81585/16 wird, angesichts der Notwendigkeit das Leuchtpetroleum sowie auch das Rohöl, welches zur Erzeugung von Leuchtpetroleum dient, ausschliesslich für Beleuchtungszwecke zu reservieren, angeordnet, dass alle gewerblichen und landw. Motoren, welche Petroleum oder Rohöl als Betriebsstoff verwenden, derart umgeändert werden, dass dieselben mit Gasöl, Benzin oder Benzol arbeiten können, was im Allgemeinen durch einfache Umänderungen am Vergaser leicht möglich sein wird.

Ausnahmen von diesem Verbote Leuchtpetroleum oder Rohöl zum Maschinenbetrieb zu verwenden können nur von der W. V. Z. über Antrag des Kreiskommandos gemacht werden, wenn es sich um den Betrieb von Dieselmotoren handelt.

12.

Arzneibezug aus dem deutschen Reiche.

Im Sinne des A. O. K. Erl. Qu. Op. Nr 120360/16 und M. G. G. Vdg. D. Nr. 107869 vom 11. Oktober 1916 werden sämmtliche Apotheker des Kreises verständigt, dass Ausfuhrbewilligungen zum Arzneibezuge aus dem deutschen Reiche an Apotheker des öster. ung. Okk. Gebietes Polens nur dann erteilt werden, wenn diese Ansuchen von der Warenverkehreszentrale in Krakau vidiert sind.

Es haben somit in Hinkunft die Apotheker bei Bestellungen von Arzneien aus dem deutschen Reiche, diese Bestellungen behufs Vidierung an die W. V. Z. in Krakau zu senden.

Bei Bestellungen aus der Monarchie sind diese noch wie vor direkt an die betreffende Firma zu richten, welche die Ausfuhrbewilligung erwirkt.

Um eine irrtümliche Auslegung des M. G. G. Befehles D. Nr. 105170 ex 1916 seitens der Apotheker zu vermeiden, werden diese aufmerksam gemacht, dass die abverlangten Verzeichnisse für den 3-monatlichen Bedarf an Arzneien nur zu Informationszwecken dienen, keinesfalls aber als Bestellungen aufzufassen sind.

Die Apotheker haben auch in Hinkunft ihre Bestellungen selbst zu besorgen.

13.

Regelung des Handelsverkehres mit Kleesamen und Hülsenfrüchten.

§ 1. Die Verordnung des M. G. G. F. Nr. 56.517 betreffend die Regelung des Handelsverkehres mit **Kleesamen und Hülsenfrüchten**, wird auf sämtliche Kleearten ausgedehnt.

Der Beschlagnahme unterliegen daher:

Wicke, Pferdebohnen, Peluschke, Lupine, Seradella, Rotklee, Weissklee, Bastardklee, Wundklee, Hornklee, Luzerne und Hopfenluzerne.

Der Handel mit Grassamen aller Art (Thimotee, Raygräser u. s. w.) unterliegt innerhalb des M. G. G. Bereiches **keinerlei** Beschränkungen.

§ 2. **Nichtproduzenten,** bei denen sich zurzeit Vorräte **von beschlagnahmten Sämereien befinden, haben dies sofort unter genauer Angabe der Mengen beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.**

Nach dem 15. Oktober werden alle **nichtangemeldeten Vorräte** an beschlagnahmten Sämereien **konfisziert, welche bei Personen vorgefunden werden,** die **weder Produzenten sind,** noch eine vom M. G. G. ausgestellte Legitimation vorweisen können, welche sie zum **Ein- resp. Verkaufe solcher Sämereien berechtigt.**

14.

Mautgebühreneinhebung bei der Strassenweichselbrücke in Sandomierz.

Mit Verordnung des M. G. G. IV. Nr. 69338/16 wurde verfügt, dass für das Passieren der Etappenbrücke Sandomierz-Nadbrzezie und zwar nur in der Richtung vom rechten zum linken Ufer nachstehende Gebühren einzuheben sind.

Menschen . . .	á 2 h.
Pferde, Rindvieh . .	á 20 h.
Jungvieh . . .	á 10 h.
Fuhrwerke einspännig .	á 30 h.
„ zweispännig .	á 50 h.
Automobile . . .	á 1 K.

15.

AMNESTIE-ERLASS.

In Anerkennung des musterhaften und loyalen Verhaltens der Bevölkerung des M.-G.-G.- Bereiches gegenüber den k. u. k. Truppen und Behörden, habe ich zur Erinnerung an den für die Geschicke des polnischen Volkes wichtigen und für Polen historischen 5. November 1916 anbefohlen, daß denjenigen strafgerichtlich und administrativ Verurteilten, die einer Gnade würdig sind, die Strafe ganz oder teilweise erlassen werde.

KARL KUK m. p. Feldzeugmeister.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberst.

Der Kleinverkauf ... ist ...

Wolle, Schafwolle, ... Leinen, ... Baumwolle, Hanf, ... Lumpen und Hadern ...

Das ... und ... ist ... verboten ...

Besitzer von beschlagnahmten Sachen haben ... dem ... unter genauer Angabe der Menge beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

Nach dem 15. Oktober werden alle beschlagnahmten Vorräte an Sachen, welche bei Personen vorgefunden werden, die weder Produzenten sind, noch eine ... Legitimation ... besitzen, welche zum Ein- resp. Verkaufe solcher Sachen berechtigt.

14.

Mangelhafte ... bei ... Strassen...

Mit Verordnung des M. G. G. ... Nr. ...

13.

AMNESTIE-ERLASS.

In Anerkennung des musterhaften und loyalen Verhaltens der Bevölkerung des M. G. G.-Bereiches gegenüber den k. u. k. Truppen und Behörden, habe ich zur Erinnerung an den für die Geschichte des polnischen Volkes wichtigen und für Polen historischen 5. November 1916 anbefohlen, daß denjenigen strafgerichtlich und administrativ Verurteilten, die einer Gnade würdig sind, die Strafe ganz oder teilweise erlassen werde.

KARL KUK m. p. Feldzeugmeister.

Der K. u. K. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberst.